

2020/005

Beschlussvorlage
III.1 - Zentrale Dienste -
Andrea Compes



Stadt Monschau

Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Beschlussfassung)	03.11.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Monschau wählt

Frau/Herrn _____ zur/zum 1. stellvertretenden Bürgermeister/in
der Stadt Monschau,

und

Frau/Herrn _____ zur/zum 2. stellvertretenden Bürgermeister/in
der Stadt Monschau.

Sachverhalt

1. Nach § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) i. V. mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Monschau wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte **ohne Aussprache** zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin. Sie vertreten die Bürgermeisterin bei der Leitung der Sitzungen und bei der Repräsentation.
2. Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen richtet sich nach § 67 Abs. 2 und 5 GO NRW.
 - Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) in einem Wahlgang. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erste/r Stellvertreter/in der Bürgermeisterin ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/r Stellvertreter/in, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.
 - Die Bürgermeisterin sowie die vorgeschlagenen Kandidaten/innen haben Stimmrecht.
 - Die Wahl ist geheim. Geheime Wahl bedeutet, dass jedes Ratsmitglied von Dritten unbeobachtet bei der Abstimmungshandlung seinen Willen frei bekunden kann und muss. Eine Abstimmung am Ratstisch ist unzulässig. Das Ausfüllen des Wahlzettels darf nur an dem gleichen, abgesonderten Ort geschehen, was in aller Regel eine Wahlkabine notwendig macht.
 - Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt. Für den Fall anschließender Stimmgleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin zu ziehende Los.

- Bei Nichtannahme der Wahl ist der gewählt, der an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

3. Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeister/innen ist die **Einreichung von Wahlvorschlägen im Form von Listen**. Wahlvorschläge können **nur durch Fraktionen oder Gruppen**, also mindestens zwei Personen, nicht durch einzelne Ratsmitglieder eingebracht werden. Bei der Wahl kann jedes Ratsmitglied frei darüber entscheiden, welcher Liste es seine Stimme geben will.

Die Wahlvorschläge müssen vor dem Abstimmungsverfahren im Rat bekanntgegeben werden.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses bestellt der Stadtrat aus seinen Reihen Stimmzähler, die das Wahlergebnis öffentlich feststellen und eine entsprechende Niederschrift unterzeichnen.

4. Ergebnisermittlung:

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder einschl. Bürgermeisterin	=	_____	
	=	_____	
Abgegebene Stimmen	=	_____	
./. Stimmenthaltungen	=	_____	
./. ungültige Stimmen	=	_____	
./. Nein-Stimmen	=	_____	
Somit sind zugrunde zu legen:	=	_____	Stimmen für die Berechnung

Hiervon entfallen auf:

- Liste 1 = _____ Stimmen
- Liste 2 = _____ Stimmen
- Liste 3 = _____ Stimmen
- Liste 4 = _____ Stimmen

Aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses und unter Berücksichtigung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens hat der Rat

- a) Frau/ Herrn Stadtverordnete/n _____
zur/zum 1. stv. Bürgermeister/in
- b) Frau/ Herrn Stadtverordnete/n _____
zur/zum 2. stv. Bürgermeister/in

der Stadt Monschau gewählt.

5. Nach erfolgter Wahl fragt die Bürgermeisterin, ob die Gewählten die Wahl annehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwandsentschädigung nach der Entschädigungsverordnung

Anlage/n

Keine